

Jugendordnung der DLRG St. Leon e.V.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	2
I.I. Name, Mitgliedschaft	2
I.II. Ziele, Aufgaben und Inhalte	2
I.III. Eigenständigkeit	2
I.IV. Wahlrecht	2
II. Organe	2
II.I. Organe	2
II.II. Jugendversammlung	3
II.III. Jugendvorstand	4
III. Allgemeines	5
III.I. Geschäftsordnung	5
III.II. Änderung der Jugendordnung	6
III.III. Inkrafttreten	6

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG Jugend in der Ortsgruppe St. Leon e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG St. Leon e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter*innen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

- (1) Die Ziele, Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene und werden durch die strategischen Ziele der DLRG-Jugend ergänzt.
- (2) Die DLRG-Jugend arbeitet an der Gestaltung der DLRG St. Leon e.V. und der Erfüllung deren satzungsgemäßen Aufgaben unter Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahlrecht

- (1) In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter*innen das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden kann von Mitgliedern der DLRG-Jugend ab 12 Jahren, für den/die Jugendleiter*in, den/die Ressortleiter*in Finanzen und den/die Ressortleiter*in Freizeiten ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
- (2) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

II. Organe

§ 5 Organe

- (1) Organe der DLRG-Jugend sind:
 - a) Die Jugendversammlung
 - b) Der Jugendvorstand
- (2) Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

(3) Die Organe können auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort als Online-Versammlung tagen. Für Wahlen und Abstimmungen muss dafür ein geeignetes Verfahren eingesetzt werden.

§ 6 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) Die Mitglieder der DLRG-Jugend St. Leon
- b) Die Mitglieder des Jugendvorstandes

(3) Die Jugendversammlung findet jährlich — möglichst vor der Einberufung der Mitgliederversammlung der DLRG St. Leon und des Bezirksjugendtages — statt.

(4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend.
- b) Festlegung der strategischen Ziele der DLRG-Jugend
- c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten sowie die Entlastung des/der Resortleiter*in Finanzen
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl des Jugendvorstandes
- g) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen
- h) Nachwahlen nicht besetzter Vorstandsämter
- i) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- j) Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung
- k) Genehmigung des Haushaltsplanes
- l) Beschlussfassung über Anträge

(5) Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt

(6) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der DLRG St. Leon e.V. eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

(7) Fristen

- a) Zu einer ordentlichen Jugendversammlung ist, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Jugendversammlung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.
- b) Die Einladung erfolgt über die örtlichen Gemeindenachrichten.

(8) Anträge

Anträge zur Jugendversammlung müssen schriftlich, spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

(9) Beschlussfassung

Beschlüsse der Jugendversammlung werden, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

(10) Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht widersprechen, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten*innen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los. Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

(11) Protokoll

Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der protokollführenden Person und von dem*der Vorsitzenden der Jugend zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Abschriften dieses Protokolls sind den Jugendlichen spätestens bei der darauffolgenden Jugendversammlung bekanntzugeben. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Jugendvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen 6 Wochen nach Kenntnisnahme. Über einen Einspruch entscheidet der Jugendvorstand.

§ 7 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.

(2) Mitglieder des Jugendvorstandes sind:

- a) Vorsitzende*r der Jugend
- b) Stellvertretende*r Vorsitzende*r der Jugend
- c) Ressortleiter*in Finanzen

(3) weitere Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:

- d) Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit

- e) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Ressortleiter*in Freizeiten
 - g) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Freizeiten
 - h) Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit
 - i) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Kindergruppenarbeit
 - j) Ressortleiter*in für Bildung
 - k) Ressortleiter*in Sonderaufgaben
 - l) Stellvertretende*r Ressortleiter*in Sonderaufgaben
 - m) Ressortleiter*in Raum- und Materialverwaltung
 - n) Ressortleiter Informationstechnik
 - o) Schriftführer*in
 - p) bis zu 2 Beisitzer*innen
- (4) Der Jugendvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der Jugendvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je eine Stimme.
- (7) Zu den Sitzungen des Jugendvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Jugend und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist dem Vorstand der DLRG St. Leon zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (8) Finanzen

Der Jugendvorstand erstellt für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Haushalt, der die geplanten Einnahmen und Ausgaben darstellt. Dieser Haushalt ist dem Vorstand der DLRG St. Leon zur Genehmigung vorzulegen, anschließend ist er in der Jugendversammlung zur Abstimmung zu stellen.

(9) Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

III. Allgemeines

§ 8 Ausschüsse und Berater

Die Organe der DLRG – Jugend können, für bestimmte Aufgabengebiete, Ausschüsse bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten. Die Organe der DLRG - Jugend können in Sachfragen Berater*innen zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 8 Geschäftsordnung

Für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Landesebene. Falls dort nicht geregelt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

- (1) Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Jugendordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes und der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Unterschrift Vorsitzende*r der Jugend

Unterschrift Schriftführer*in